

2.) Antragsgrund

Warum ist es erforderlich, dass eine Auskunftssperre eingetragen wird?

Durch welche Tatsachen wurde die Gefahr ausgelöst?

Welche Person/en bedroht/bedrohen Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?

Bitte – soweit möglich – entsprechende Nachweise beifügen!

3.) Geheimhaltung Ihrer jetzigen Wohnanschrift

Was haben Sie unternommen, um Ihre jetzige Wohnanschrift „geheim“ zu halten?

4.) Bestehende Auskunftssperren

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt?

Wenn ja, bei welcher? (bitte Kopie der Entscheidung vorlegen)

5.) Gesetzlicher Hinweis

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder anderen Personen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 BMG). Die konkreten Tatsachen sind in der Antragsbegründung glaubhaft zu machen. Entsprechende Nachweise sollten immer dem Antrag beigefügt werden. Ansonsten ist die Meldebehörde jederzeit berechtigt, weitere Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Gefährdungslage anzufordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

6.) Wichtige allgemeine Hinweise

(bei den folgenden Hinweisen handelt es sich um eine beispielhafte und keine abschließende Auflistung)

- Auf Grund des Wohnungswechsels sollte bei der Post kein Nachsendeantrag gestellt werden.
- Keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Telefonbuch beantragen. (Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über die Rufnummer kann der Aufenthaltsort festgestellt werden.)
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz (Hauptversicherung z.B. über Ehemann oder Vater) gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Von der Auskunftssperre ist die Krankenkasse in solchen Fällen zu informieren.
- Auf Ausforschungsmöglichkeiten Dritter wird hiermit hingewiesen.
- Bei der Nutzung sozialer Medien (z.B. facebook, Instagram) sollten Sie zudem auf die Sicherheit Ihrer dort sichtbaren persönlichen Daten achten.
- Auch bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt, dem Ausländeramt, der Kfz-Zulassungsstelle oder bei Gericht usw. sind die personenbezogenen Daten ggf. auch gespeichert. Von Seiten der Meldebehörde findet keine Information dieser Behörden über die Auskunftssperre statt. Vielmehr hat der Antragssteller selbst dafür Sorge zu tragen, den Schutz seiner Daten zu beantragen.
- In Fällen von häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ wird auf das bundeweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (Telefon: 0800 / 0116016; Internet www.hilfetelefon.de) hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Antragsteller/in